

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



## Was jedes Mitglied des Verbandes vom Invaliden-Entschädigungs-Gesetz wissen soll.

(13. Fortsetzung.)

Hierzu die Bestimmungen der II. Durchführungsverordnung zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, zu § 36:

### I. Umwandlung von Renten in eine Naturalleistung.

(1) Invaliden-Rentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit nach abgeschlossener Heilbehandlung (§ 4 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes) aus einer im § 1 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes bezeichneten Ursache dauernd um mehr als 75 vom Hundert vermindert ist und die ständig besonderer Wartung und Pflege bedürfen, können ihre Unterbringung in eine Anstalt beantragen. Der Antrag kann auch von den Angehörigen des Geschädigten sowie von allen sachlich interessierten öffentlichen Organen gestellt werden.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in der Anstalt ist dem Geschädigten ein Betrag im Ausmaße des im § 17, Absatz 3, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes vorgesehenen Taggeldes und, falls er Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, die Hälfte seiner Invalidenrente sowie die Hälfte der etwa gebührenden Kinderzuschüsse nach § 15, Absatz 1, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zu leisten. Ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2, 3 oder 4, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes gebührt nicht.

(3) Alljährlich im Monate April ist die Notwendigkeit der Belassung in der Anstalt durch das Bureau der Invaliden-Entschädigungs-Kommission zu überprüfen.

Die Absätze 4, 5, 6 und 7 entfallen.

### II. Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung.

#### A. Abfertigung.

(8) Bei Renten, die nach § 29 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zum Teil gekürzt worden sind, kann der nach der Kürzung verbleibende Teil abgefertigt werden. Ist jedoch dieser verbleibende Teil größer als die Hälfte der ungekürzten Rente, so darf eine Abfertigung über die Hälfte nur dann erfolgen, wenn nach § 36, Absatz 3, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes die Abfertigung von mehr als die Hälfte der Rente zulässig ist.

(9) Der Abfertigungsbetrag ist mit dem Reinfachen des auf die abzufertigende Rente oder auf den abzufertigenden Rentenanteil entfallenden Jahresbetrages zu bemessen. Von dem Abfertigungsbetrage ist die Rente nicht in Abzug zu bringen, welche für den Monat gebührt, in welchem die Rente abgefertigt wird.

(10) Rentenzuschüsse nach § 15, Absatz 1, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes sind mit der Invalidenrente nur dann abzufertigen, wenn diese zur Gänze abgefertigt wird oder wenn bei einer nach § 29 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zum Teil gekürzten Invalidenrente der restliche nach der Kürzung verbleibende Teil abgefertigt wird. Die Abfertigung des Kinderzuschusses ist für jeden dem Kinde vom Zeitpunkte der Abfertigung auf das vollendete 18. Lebensjahr fehlenden Monat mit fünf Sechstel des monatlichen Kinderzuschusses, höchstens jedoch mit dem 120-fachen Betrag des letzteren zu bemessen.

(11) In anderen als den im Absatz 10 angeführten Fällen darf ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 1, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes nicht abgefertigt werden. Ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2 bis 4, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes darf überhaupt nicht abgefertigt werden.

(12) Auf Grund des Antrages auf Abfertigung der Rente hat die Invaliden-Entschädigungs-Kommission eine ärztliche Begutachtung des Antragstellers durchzuführen (§ 43, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz).

(13) Ergibt die ärztliche Begutachtung, daß eine Voraussetzung des Rentenanspruches erloschen ist oder daß eine für die Höhe des Rentenanspruches maßgebende Veränderung eingetreten ist, so ist die Entscheidung über den Abfertigungsantrag aufzuschieben, bis über den Rentenanspruch gemäß § 32 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes neuerlich rechtskräftig entschieden worden ist.

(14) Jeder Anspruch auf Rente nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz erlischt, wenn diese über Antrag zur Gänze abgefertigt wird. Wird die Rente zum Teil abgefertigt, so erlischt der Anspruch nur hinsichtlich dieses Rententeiles.

(15) Wenn sich eine Witwe, deren Rente im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgefertigt wurde, mit einem Manne verheiratet, der nicht Invaliden-Rentenempfänger ist oder wenn sie mit einem solchen als Lebensgefährtin einen gemeinsamen Haushalt führt, so haben für den nicht abgefertigten Teil ihrer Rente die Bestimmungen des § 22, Absatz 3 oder 4, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes Anwendung zu finden.

(16) Rentenempfängern kann aus den im Absatz 7 behandelten (§ 4 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes) angeführten Gründen sowie zur Behebung einer unverschuldeten Notlage über Antrag ein Vorausempfang ihrer Rente bewilligt werden.

(17) In gleicher Weise kann Invaliden-Rentenempfängern, welche an einer, den Anspruch auf Heil nicht begründenden Gesundheitsstörung leiden sowie Empfängern von Hinterbliebenenrenten zum Zwecke eines Heilverfahrens, das die Anwendung eines größeren, ihnen nicht zur Verfügung stehenden Betrages bedingt, ein Vorausempfang ihrer Rente bewilligt werden.

(18) Der Vorausempfang, bei dessen Bemessung die Bestimmungen des § 36, Absatz 3, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes Anwendung zu finden haben, darf den Höchstbetrag der zuerkannten Jahresrente nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Absatzes 8, des Absatzes 10, 1. Satz und des Absatzes 11 haben auf den Vorausempfang sinngemäß Anwendung zu finden.

(19) Im Falle einer Abfertigung kann auf den gemäß § 36, Absatz 3, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes frei zu lassenden Teil der Rente ein Vorausempfang nicht gewährt werden.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

(20) Die Anträge auf Umwandlung der Rente sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde (§ 2, der I. Durchführungsverordnung zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz) zu stellen.

(21) Wenn der Antrag auf Umwandlung einer Rente nicht vom Bezugsberechtigten selbst gestellt wird, ist dessen Zustimmung einzuholen. Ist er nicht eigenberechtigt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich mit der Genehmigung des Pfllegschaftsgerichtes auszuweisen hat.

(22) Ueber den Antrag auf Abfertigung der Rente entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung (§ 36, Absatz 4, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes). Ueber die Anträge nach Absatz 1, 16 und 17 trifft die